

**Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen** &c. &c. &c. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir Uns bewogen gefunden haben, wegen des Erfasses des Mannschaftsabganges bei der Armee, wegen der Dienstentlassung der Unteroffiziere und Gemeinen, und wegen der ihnen nach derselben zu gewährenden Vortheile und Begünstigungen, nachstehende gesetzliche Bestimmungen zu ertheilen und alle in dieser Bezeihung früher ergangene Anordnungen hierdurch insgesamt aufzuheben.

### Erster Theil.

Von dem Erfasse des Mannschaftsabganges bei der Armee.

#### Cap. I.

Von der Ergänzung der Armee im Allgemeinen.

##### §. 1.

Der Erfass des Abganges an gemeinen Mannschaften bei der Armee soll hauptsächlich auf dem Wege der Aushebung geschehen.

##### §. 2.

Überdem bleibt aber auch noch dem Militair nachgelassen, freiwillige Mannschaften anzunehmen.

##### §. 3.

Die Bestimmungen, unter welchen eine solche Annahme erfolgen darf, sollen den Militairbehörden, mittelst besonderer Anweisungen, bekannt gemacht werden.

#### Cap. II.

Von den Mannschaften, welche zur Aushebung für die Ergänzung der Armee bestimmt seyn sollen.

##### §. 4.

Die Aushebung für den Militairdienst soll aus der dazu tüchtigen jungen Mannschaft des Landes, nach den in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen, erfolgen.

Die Militairpflichtigkeit des Einzelnen tritt ein mit dem 1sten Januar desjenigen Jahres, in dessen Laufe derselbe sein zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt.

##### §. 5.

Der Mannschaftsbedarf zur Ergänzung der Armee ist, in der Regel, ganz aus dieser im Aushebungsjahre das zwanzigjährige Alter erreichenden Mannschaft zu ent-